

Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte



VERTRAUEN SIE BEI IHREN WICHTIGSTEN
VERSICHERUNGEN NUR DEN SPEZIALISTEN

OHNE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG IST KEINE ZULASSUNG ZUM RECHTSANWALT MÖGLICH

Laut § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ist es für Rechtsanwälte seit 1994 gesetzliche Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ohne den Nachweis, dass ein dem Gesetz entsprechender Versicherungsschutz besteht, wird keinem Rechtsanwalt und keiner Rechtsanwältin die Zulassungsurkunde ausgehändigt.

WAS IST VERSICHERT?

Die Berufshaftpflichtversicherung tritt bei Vermögensschäden ein, die der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Tätigkeit schuldhaft verursacht hat. Sie dient außerdem der Abwehr unberechtigter Ansprüche gegen den Rechtsanwalt. Neben der fehlerhaften Rechtsberatung zählen Fristversäumnisse zu den häufigsten Ursachen von Schadensersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt.

Oft zeigt sich jedoch erst nach Jahren, ob es durch einen Fehler in der Beratung des Rechtsanwalts zu berechtigten Schadensansprüchen des Mandanten kommt. Wichtig ist es daher zu wissen, dass die Berufshaftpflichtversicherung nach dem Verstoßprinzip funktioniert. Der Versicherungsfall ist nicht das Schadensereignis oder die Anruherhebung des Mandanten, sondern der Verstoß. Entscheidend ist also, welchen Versicherungsschutz der Anwalt oder die Anwältin zum Zeitpunkt des Verstoßes hat.

DIE VERSICHERUNGSSUMME

Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme sollten alle beruflichen Risiken berücksichtigt werden. Art und Umfang der Mandate spielen eine wichtige Rolle. Ebenso die Frage, ob man alleine oder mit anderen Rechtsanwälten gemeinsam tätig ist. Man sollte daran denken, dass auch Fehler assoziierter Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu Haftungsansprüchen führen können. Existenzgründer wählen meist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro. Diese Summe muss für mindestens vier Schadensfälle im Jahr zur Verfügung stehen (Vierfachmaximierung).

DER VERSICHERUNGSFALL

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Dieser muss dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, angezeigt werden. Meldet der Rechtsanwalt den Versicherungsfall verspätet oder unvollständig,





WER IN EINER BÜROGEMEINSCHAFT ARBEITET, MUSS DIE SOZETÄTSKLAUSEL BEACHTEN

so gefährdet er seinen Versicherungsschutz. Auch ein Schuldanerkenntnis ohne Absprache mit dem Versicherer kann dazu führen, dass die Versicherung die Schadensregulierung verweigert.

DIE SOZETÄTSKLAUSEL

Üben mehrere Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam aus, so sollten alle gleich hohe Versicherungssummen absichern, da sie gesamtschuldnerisch haften. Unterscheiden sich die Versicherungssummen, so wird durch eine Durchschnittsbildung die zur Verfügung stehende Versicherungsleistung bestimmt. Beispiel: In einer Sozietät sichern drei Anwälte die Summen 1.000.000 Euro, 500.000 Euro und 250.000 Euro ab. Bei einem Schaden von 600.000 Euro ergibt sich folgendes Bild.

Die Anwendung der Sozietätsklausel

Beispiel mit einem Schaden von 600.000 Euro

	Versicherungssumme	Versicherungsleistung
Anwalt A	1.000.000 Euro	600.000 Euro
Anwalt B	500.000 Euro	500.000 Euro
Anwalt C	250.000 Euro	250.000 Euro
Summe		1.350.000 Euro
Versicherungsleistung für die Sozietät = Summe/3		450.000 Euro

Die Versicherungsleistung für die Sozietät ergibt sich aus der Summe der Versicherungsleistungen aus den Verträgen der Anwälte geteilt durch die Anzahl der Anwälte. Im gezeigten Beispiel müsste die Sozietät 150.00 Euro von dem Schaden selber tragen. Die Sozietätsklausel gilt auch für Bürogemeinschaften. Wer mit anderen Rechtsanwälten auf dem Kanzleischild, im Briefbogen oder im Internetauftritt steht, der muss im

Schadensfall mit einer Haftung nach Rechtscheingrundsätzen rechnen.

ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

Auch der angestellte Rechtsanwalt benötigt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Die Mitversicherung über den anwaltlichen Arbeitgeber entbindet ihn nicht von seiner Versicherungspflicht. Jeder Rechtsanwalt ist gem. § 51 BRAO verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Wenn der angestellte Rechtsanwalt nicht nach außen auftritt, haftet er im Regelfall auch nicht im Außenverhältnis. Die eigene Prämie kann in diesem Fall geringer gehalten werden.

KANZLEIGRÜNDER

Wer als Rechtsanwalt eine eigene Kanzlei gründet, sollte versuchen die monatliche Kostenbelastung möglichst niedrig zu halten. Sinnvoll ist es daher, die von Versicherern angebotenen Existenzgründertarife zu nutzen. Die Prämien dieser Tarife orientieren sich meist am Umsatz der Kanzlei.

SONDERTARIFE VON HEMMER FINANCE

Als Partner des hemmer.club kann hemmer finance Rechtsanwälten Sondertarife in der Berufshaftpflichtversicherung anbieten. Diese reduzieren die monatlichen Prämien von Existenzgründern ebenso wie die von angestellten Anwälten oder Partnern in einer Kanzlei.



Wir verbinden günstige
Sondertarife mit juristen-
spezifischer Fachberatung

IHRE VORTEILE

Günstige Sondertarife
Schnelle Deckungszusage
Kompetente Fachberatung
Bequeme Online-Beratung

BRAO § 51 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

hemmer finance AG

hemmer finance AG Büro Köln
Scheidtweilerstr. 19
D-50933 Köln

Tel.: 0221-99 060 15
Fax: 0221-99 060 16
info@hemmer-finance.de

Vorstand:
Frank Galbas
Julian Oehlenschläger

Aufsichtsratsvorsitzender:
Daniel Keßler

www.hemmer-finance.de